

Antwort der altkatholischen Bischöfe in Holland, Deutschland und der Schweiz auf die vier vom Subjects Committee der Weltkonferenz über den Glauben in der wiedervereinigten Kirche vorgelegten Fragen

Autor(en): Herzog, Eduard

Objektyp: Article

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band (Jahr): 11 (1921)

Heft 2

PDF erstellt am: 22.07.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Antwort der altkatholischen Bischöfe in Holland, Deutschland und der Schweiz auf die vier vom Subjects Committee der Weltkonferenz über den Glauben in der wiedervereinigten Kirche vorgelegten Fragen.

Antwort auf die erste Frage: Inwiefern ist Einheit in Glaubenssachen in der wiedervereinigten Kirche notwendig?

1. Die christliche Kirche ist von allem Anfang an nicht bloss eine Vereinigung zu irgendwelchen pädagogischen oder wissenschaftlichen oder humanitären Zwecken, sondern eine Gemeinschaft, die auf Grund der apostolischen Lehrverkündigung und zum Zwecke einer in Gemässheit dieser Lehrverkündigung gebotenen Religionsübung entstanden ist. Eine christliche Kirche ohne eine Glaubensgemeinschaft hat es darum nie gegeben und kann es nie geben.

2. Die apostolische Lehrverkündigung war nicht das Werk einer freien Vereinbarung weiser und frommer Männer, sondern die gehorsame Vollziehung der vom Herrn erhaltenen Aufträge und Vollmachten; die Prediger wollen als „Apostel“, Gesandte, gelten und leiten von der erhaltenen Sendung sowohl ihre amtliche Berechtigung wie auch die Zuverlässigkeit ihrer Botschaft her.

3. Die Botschaft lässt sich zusammenfassen in das Wort des Apostels: „Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat uns aufgetragen das Wort der Versöhnung.“ (2. Kor. 5, 19.)

4. Es ist daher nur an eine Vereinigung von Kirchen zu denken, die anerkennen:

a) Christi Person ist eine Offenbarung des lebendigen Gottes, der den von Ihm abgeirrten Menschen in barmherziger Liebe entgegengekommen ist.

b) Um sich der Gnade Gottes teilhaftig zu machen, hat man sich an das Wort und die Weisungen des Herrn zu halten.

c) Die Kirche, die das Werk Christi von Generation zu Generation in der Menschheit fortzusetzen hat, ist eine göttliche Stiftung.

Antwort auf die zweite Frage: Ist die Feststellung des einen Glaubens in der Form eines Symbolums notwendig oder wünschenswert?

Wir halten eine allgemeine Feststellung des Glaubens, durch den die Zugehörigkeit zur Kirche Christi bedingt ist, für notwendig.

1. Der Akt, durch den von allem Anfang an die Aufnahme in die christliche Kirche vollzogen wird, ist die hl. Taufe.

2. Der Taufe gehen bei der Gründung der christlichen Gemeinden die Erkenntnis und das gläubige Bekenntnis voran, dass Jesus ist der von den Propheten des Alten Bundes verheissene, in der Fülle der Zeit erschienene, nach Vollendung seines Erlösungswerkes durch Auferweckung von den Toten und die Sendung des hl. Geistes von Gott beglaubigte Messias, der Stifter des Neuen Bundes, der Erlöser und Mittler, Christus, der Sohn des lebendigen Gottes (Ap. 2, 36; 8, 30 ff; 10, 34 ff. usw.).

3. Die Weisung des Auferstandenen, alle Völker „zu Jüngern zu machen“ (*μαθητεύσατε*) und sie zu taufen auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, hat zur Voraussetzung, dass diejenigen, die sich taufen lassen, dadurch zu „Jüngern“ werden, dass sie sich bekennen zum Vater, der sich geoffenbart hat in seinem eingebornen Sohne und den Menschen fortwährend seine Gnade zuwenden will durch den hl. Geist.

4. Was zur *Aufnahme* der Gläubigen in die christliche Kirche notwendig ist, muss notwendig auch das Band der *Gemeinschaft* der *christlichen Kirchen* bilden, die vor der Welt die eine, heilige und allgemeine Kirche Christi darstellen wollen.

Antwort auf die dritte Frage: Wenn ja, welches Symbolum soll gebraucht werden oder welche andere Form wäre wünschenswert?

1. Die christliche Kirche hat vom apostolischen Zeitalter an die Notwendigkeit anerkannt, ein formuliertes gemeinschaftliches Glaubensbekenntnis zu besitzen. Solche sind die sog.

apostolischen Symbole und das Symbolum Nicaeno-Constantinopolitanum. Wie schon Tertullian (De corona, c. 3) bemerkt, sind die Antworten, die der Täufling beim Empfang der Taufe zu geben hat, eine Erweiterung dessen, „was der Herr im Evangelium vorgeschrieben hat“ (amplius aliquid respondentes, quam Dominus in evangelio determinavit). Tatsächlich soll mit den alten Glaubensbekenntnissen näher angegeben werden, zu welcher Glaubenslehre die Taufe auf die drei hl. Namen Vater, Sohn und Geist verpflichtet.

2. Wie in der alten Kirche das apostolische und das nicänische Symbolum nebeneinander gebraucht wurden, ohne dass ein Widerspruch gegen den authentischen Wortlaut der einen oder andern Form erhoben worden wäre, so müssen auch heute noch beide Bekenntnisse als zulässig gelten.

3. Ein für die ganze wiedervereinigte Kirche verbindliches neues Symbolum könnte nur von einer die ökumenische Kirche repräsentierenden Behörde formuliert werden. Solange eine solche Behörde nicht geschaffen werden kann, sind zur Bewahrung der Einheit mit der alten ungeteilten Kirche die beiden genannten Symbole, bzw. eines derselben, nach einem von keiner Kirche angefochtenen Wortlaut zu gebrauchen.

Antwort auf die vierte Frage: Bei welchen kirchlichen Funktionen soll ein Symbolum oder Glaubensbekenntnis zur Anwendung kommen?

1. Die ältesten Glaubensbekenntnisse wurden formuliert, damit der Spender der hl. Taufe dem Täufling die Möglichkeit verschaffen konnte, in kurzen Worten zu bezeugen, dass er sich zum Glauben der christlichen Kirche bekenne und die von Christus eingesetzte Taufe zu empfangen wünsche.

2. In Übereinstimmung mit der alten Kirche wird nach altkatholischen Ritualien und Übungen das apostolische Symbolum gebraucht bei der Spendung der Taufe, bei der Erneuerung der Taufgelübde anlässlich der ersten Kommunion und vor der letzten Handauflegung bei der Priesterweihe, das nicänische Symbolum hingegen nach den biblischen Lesungen in jeder Messfeier an Sonn- und Festtagen.

Schlussbemerkung.

Indem die Unterzeichneten die vorstehenden Antworten zu den ihrigen machen, wünschen sie zur Vermeidung von Miss-

verständnissen die Kundgebung zu erneuern, die am 24. September 1889 von der in Utrecht versammelten altkatholischen Bischofskonferenz erlassen worden ist und deren erster Satz lautet:

„Wir halten fest an dem altkirchlichen Grundsatz, welchen Vincentius von Lerinum in dem Satze ausgesprochen hat: *Id teneamus quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; hoc est etenim vere proprieque catholicum.*

Wir halten darum fest an dem Glauben der alten Kirche, wie er in den ökumenischen Symbolen und in den allgemein anerkannten dogmatischen Entscheidungen der ökumenischen Synoden der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends ausgesprochen ist.“

Die vorstehenden Sätze, entworfen von dem Unterzeichneten, wurden den hochwürdigsten Herren

Franciscus Kenninck, Erzbischof von Utrecht,
Henricus Th. J. van Vlijmen, Bischof von Haarlem,
Nicolaus B. P. Spit, Bischof von Deventer,
Georg Moog, Bischof der deutschen Altkatholiken,

vorgelegt und von ihnen in allen Teilen genehmigt.

Das bestätige ich mit eigenhändiger Unterschrift.

Bern, 15. Mai 1921.

Dr. Eduard HERZOG,
Bischof der christkathol. Kirche der Schweiz
